

XX.
Die Anklage.

Ich hab' ein fürchterliches Buch gelesen!
Unmenschlichkeit! Oh, welch ein armes Wort.
Was hier geschah, das ist noch nie gewesen.
Ein Mord ist schnelle — hier war stückweis Mord!

„Potemka“ heißt der erste Ort der Schande,
Wo die SA. der Mutter Sohn erschlug.
Die „Kemna“ war der nächste Platz im Lande,
Da die Gesellschaft ihr Versagen trug!

Die Ausweglosigkeit wurd' losgelassen
Und das Verbrechen lief um seine Frist:
Die Scheußlichkeit ist einfach nicht zu fassen,
Die bei der Wupperstadt geschehen ist!

Nach alten Büchern wird das nicht bereinigt.
Mit einem Leben wird das nie gebüßt!
Hier wurden Menschen derartig gepeinigt,
Das man sich wundert, wenn noch einer grüßt!

Ich hab' ein fürchterliches Buch gelesen:
Der Ankläger verfaßte diese Schrift.
Und die Verurteilung ist schon gewesen,
Der Büttel — aber der Gesellschaft nicht!

(Emil Ginkel)

Das von der Staatsanwaltschaft in mühevoller Arbeit zusammengetragene Beweis- und Belastungsmaterial ist in einer umfangreichen, 151 Seiten umfassenden Anklageschrift niedergelegt. Glücklicherweise konnte Staatsanwalt Winckler noch auf die schon 1934 angelegten und von ihm sichergestellten Akten zurückgreifen.

Im einzelnen lautete die Anklage gegen folgende Personen:

1. Schmidt, Paul, Schuhmacher aus Wuppertal-Barmen, Reichsstraße 31, geb. am 28. 6. 1901 in Bochum, verheiratet, evgl.
2. Hilgers, Alfred, kaufm. Angestellter aus Düsseldorf, Mintropstraße 11, geb. am 25. 4. 1905 in Elberfeld, verh., gottgläubig.
3. Altwicker, Erich, Tischler aus Wuppertal-Elberfeld, Höchsten 58, geb. am 5. 3. 1905 in Elberfeld, verheiratet.
4. Bläsing, Wilhelm, Bandwirker aus Wuppertal-Barmen, Westkottter Straße 13, geb. am 26. 3. 1897 in Barmen, verheiratet.
5. Maikranz, Ernst, Schlosser aus Bentheim, Ochtruper Str. 12, geb. am 17. 11. 1905 in Barmen, verheiratet, gottgläubig.
6. Cappel, Ernst, Polizeibeamter aus Koppelheck, Flensburg-Land, geb. am 11. 11. 1910 in Barmen, geschieden.
7. Weischet, Heinrich, Anstreicher aus Wuppertal-Barmen, Beckmannshof, geb. am 14. 12. 1884 in Vogelsmühle bei Radevormwald, verheiratet.
8. Grafe, Friedrich, Maurer aus Wuppertal-Barmen, Sonnenstraße 71, geb. am 25. 3. 1889 in Hagen/Westf., verh., evgl.
9. Hintz, Wilhelm, Bauhilfsarbeiter aus Wuppertal, Metzgersrath 3, geb. am 18. 6. 1890 in Planken/Ostpreußen, verh., evgl.
10. Hoffinger, Willi, Maurer aus Wuppertal-Barmen, Schönebecker Platz, geb. am 19. 4. 1910 in Wuppertal, verh., evgl.
11. Hülshoff, Harry, Kraftfahrer aus Wuppertal-Elberfeld, Westfalenweg, geb. am 30. 8. 1913 in Saarbrücken, verh., evgl.
12. Kleinbeck, Hans, Maschinenschlosser aus Barmen, Schraberg 40, geb. am 18. 9. 1909 in Wuppertal, verheiratet, evgl.
13. Kleinbeck, Kurt, Zechenarbeiter aus Rumeln bei Moers, geb. am 6. 1. 1911 in Barmen, verheiratet, evangelisch.
14. Liebergall, Karl, Eisenbahn-Betriebsarbeiter aus Düsseldorf, Wangerooogstr. 26, geb. am 3. 3. 1910 in Barmen, verh., evgl.
15. Ockel, Willi, Arbeiter aus Wuppertal-Barmen, Konradshöhe 10, geb. am 25. 4. 1908 in Wuppertal, verheiratet.
16. Schmitt, Matthias, Schmelzer aus Düsseldorf-Rath, Eckerstr. 27, geb. am 23. 8. 1893 in Orenhofen Kreis Trier, verheiratet.

17. Tracht, Ernst, Kraftfahrer aus Wuppertal-Barmen, Langerfelder Straße 25, geb. am 14. 11. 1908 in Barmen, verh., evgl.
18. Weber, Wilhelm, Schleifer aus Solingen, Landwehrberg 74, geb. am 8. 11. 1906 in Solingen, verheiratet, gottgläubig.
19. Wolff, Bruno, ehemaliger Vizekonsul aus Elberfeld, Hindenburgstraße, geb. am 13. 6. 1910 in Barmen, verheiratet.
20. Behrend, Ernst, Bandwirker aus Wuppertal-Barmen, Wittener-Straße 42, geb. am 24. 3. 1909 in Barmen, verwitwet, gottgl.
21. Eckermann, Paul, Koch aus Wuppertal-Vohwinkel, Gräfrather Straße 43, geb. am 13. 10. 1893 in Velbert, verh., kath.
22. Engemann, Emil, Invalide aus Wuppertal-Langerfeld, Schwelmer Straße, geb. am 1. 7. 1876 in Barmen, verheiratet, evgl.
23. Göbel, Hans, Schneider aus Langenberg/Rhld., Vogteier Str. 6, geb. am 16. 4. 1908 in Elberfeld, verheiratet, evangelisch.
24. Heibel, Martin, Schumacher aus Wuppertal-Barmen, Hirschstraße 43, geb. am 20. 3. 1898 in Helferskirchen, verh., evgl.
25. Hedtman, Erwin, Musterzeichner aus Wuppertal-Langerfeld, Weddigenstr. 29, geb. am 19. 7. 1905 in Langerfeld, verheiratet.
26. Hoviele, Karl, Eisenbahnschlosser aus Elberfeld, Gr. Bandstraße 9, geb. am 22. 11. 1911 in Elberfeld, verheiratet.
27. Könisser, Franz, Arbeiter aus Rickelrath bei Wegberg, geb. am 12. 1. 1897 in Amern, St. Anton, verheiratet, katholisch.
28. Römer, Willi, Arbeiter aus Düsseldorf, Kronenstraße 10, geb. am 17. 5. 1912 in Werdohl, verheiratet.
29. Danowski, Karl, aus Ritschenhausen/Thüringen, geb. am 30. 6. 1905 in Elberfeld, verheiratet.
30. Wormstall, Werner, Elektriker aus Wuppertal-Barmen, Gartensiedlung Lichtenplatz, Am Waldhaus, geb. am 5. 9. 1910 in Elberfeld, verheiratet.

werden angeklagt

zu Wuppertal-Barmen in der Zeit von Juli 1933 bis Januar 1934

I. alle Beschuldigten

durch fortgesetzte und zum Teil gemeinschaftliche Handlungen als Beamte in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorsätzlich Körperverletzungen begangen oder

begehen lassen zu haben, wobei die Körperverletzungen teilweise mittels Waffen und anderer gefährlicher Werkzeuge von mehreren gemeinschaftlich und mittels das Leben gefährdende Behandlung begangen worden sind.

- II. Die Beschuldigten Paul Schmidt, Bläsing, Maikranz, Weischet, Hintz, Hoffinger, Weber und Matthias Schmitt durch die Körperverletzung den Tod des Verletzten Karl Erlemann verursacht zu haben.
- III. Der Beschuldigte Bläsing durch eine weitere selbständige Handlung am 26. August 1933 vorsätzlich einen Menschen, nämlich das Kind Göbel, getötet zu haben, wobei die Tötung mit Überlegung ausgeführt ist, und zwar aus niedrigen Beweggründen.
- IV. Der Beschuldigte Paul Schmidt durch eine weitere selbständige Handlung den Beschuldigten Bläsing zu dem von diesem begangenen Mord durch Überredung oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt zu haben.
- V. Alle Beschuldigten durch dieselben Handlungen, Gewalttaten, Folterungen und andere unmenschliche Handlungen an der Zivilbevölkerung begangen zu haben.

Dem Wortlaut der Anklageschrift entnehmen wir den ersten summarischen Teil über die allgemeinen Vorgänge in der Kemna.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

Anfang Juli 1933 wurde in Wuppertal-Beyenburg, im Ortsteil Kemna ein Konzentrationslager eingerichtet.

Nach dem Bericht des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 6. 7. 1938 an den Minister des Innern in Berlin, erfolgte diese Einrichtung „weil die Strafanstalten des Regierungsbezirks infolge der zahlreichen in Schutzhaft genommenen politischen Gefangenen sehr stark überbelegt waren und vorläufig mit einer Verminderung der Gefangenenzahl nicht gerechnet werden

könne. Das besichtigte leerstehende Fabrikgebäude der früheren „Wuppertaler Putzwollfabrik“ sei für die Unterbringung von 200 bis 300 Gefangenen geeignet und solle der SA.-Untergruppe ohne Mietkosten überlassen werden.“

Der preußische Minister des Innern antwortete unter dem 24. 7. 1933:

„Für den Bewachungsdienst für das vom Polizeipräsidium Wuppertal und der dortigen SA.-Untergruppe vorübergehend eingerichtete Lager zur Unterbringung politischer Schutzhäftlinge, genehmige ich die Gestellung eines — nur aus geeigneten SS.-Leuten zusammenzustellenden — Wachkommandos in Stärke bis zu 30 Mann Hilfspolizeibeamten, gegen eine erst nach Ablauf von 24 Stunden nach Dienstantritt zuständige Zahlung einer Entschädigung von RM 3.— pro Tag und Kopf, die um den Verpflegungskostenbetrag zu kürzen ist

Die Verpflegungskosten für die Schutzhäftlinge sind nach den üblichen Sätzen zu verrechnen. Unter Bestätigung der bereits vor einigen Tagen erfolgten fernmündlichen Mitteilung, weise ich nochmals darauf hin, daß die dauernde Einrichtung eines Konzentrationslagers bzw. Durchgangslagers in Wuppertal nicht in Frage kommt, da die politischen Schutzhäftlinge aus den westlichen Bezirken schon in den nächsten Wochen in die in Bau befindlichen Moorkäfer im Regierungsbezirk Osnabrück überführt werden sollen; die Herrichtung des Lagers in Wuppertal ist daher nur als eine vorübergehende Einrichtung zu betrachten.“

Mitte Januar 1934 wurden die letzten Schutzhaftgefangenen aus dem Lager entlassen bzw. in andere Konzentrationslager abtransportiert und damit wurde das Lager aufgelöst. Die Gründe für die Auflösung des Lagers ergeben sich aus einem Bericht des Preußischen Ministers des Innern vom 10. 11. 1933 in dem es u. a. heißt:

„Was des Lager „Kemna“ betrifft, so hat der Polizeipräsident Veller vor einiger Zeit bei einem Besuch in meinem Ministerium dem Leiter der politischen Gruppe die Einrichtung dieses Lagers

mitgeteilt, ohne daß ich bei der Ungeeignetheit der Fabrikräume, beim Fehlen der Waschgelegenheit und zu den sonst gegebenen sanitären Mängel bisher meine Zustimmung hierzu, sowie zum Fortbestand des Lagers erteilt habe. Ich vermag auch die Notwendigkeit der Beibehaltung dieses Lagers nicht anzuerkennen ich beabsichtige im übrigen das Lager noch im Laufe des Monats November ganz aufzulösen und die Häftlinge in staatliche Konzentrationslager verbrängen zu lassen.“

Der erste Kommandant dieses Lagers war ein gewisser Neuhoff, der aber schon nach einigen Tagen durch den Beschuldigten Hilgers ersetzt wurde. Hilgers hatte bis Anfang Dezember 1933 die Leitung des Lagers, wurde dann abgesetzt und durch einen inzwischen verstorbenen Sturmabführer Wolters ersetzt.

Entgegen der Anweisung des Innenministers wurde die Wachmannschaft nicht aus SS.-Leuten gebildet, sondern aus SA.-Leuten. Die Wachmannschaft des Lagers bestand in der Hauptsache aus einem festen Stamm von etwa 40 SA.-Leuten. Da aber bei der starken Belegung des Lagers, die trotz der beengten Räume zeitweise mehr als 1000 Mann betragen hat, die Zahl der Wachmannschaften nicht ausreichte, wurden von den verschiedensten einheimischen und auswärtigen SA.-Dienststellen Angehörige der SA. für beschränkte Zeit zur Hilfeleistung in das Lager abkommandiert. — Die Wachmannschaft war in drei Bereitschaften eingeteilt, die von den Beschuldigten Maikranz, Bläsing und Cappel geführt wurden. Jede Bereitschaft bestand aus etwa 8-10 Personen. Andere Wachmannschaften hatten bestimmte verwaltungstechnische Aufgaben zu erledigen, so der verstorbene Warnstedt die Wirtschaftsangelegenheiten, der Beschuldigte Grafe die Kassenführung, der Beschuldigte Wolff den Bürodienst. Der Beschuldigte Altwicker war stellvertretender Lagerkommandant. Der Beschuldigte Paul Schmidt hatte neben kleineren Aufgaben im Lager insbesondere den Einkauf von Lebensmitteln. Wieder andere Wachmannschaften hatten die Aufsicht über die Säle, in denen die Häftlinge untergebracht waren, und Innendienst, so z. B. die Beschuldigten Hintz und Weischet.

Als im Jahre 1934 gerüchtweise in der Öffentlichkeit laut wurde, daß im Lager „Kemna“ erhebliche Mißhandlungen von Häftlingen vorgekommen waren, wurde von der Staatsanwaltschaft Wuppertal ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Diese Gerüchte hatten jedoch gleichzeitig auch dazu geführt, daß sich gewisse Parteidienststellen mit den Vorgängen im Lager „Kemna“ befaßten. So kam es, daß der damalige stellvertretende Polizeipräsident Veller, die Beschuldigten Hilgers und Wolff, sowie vier weitere SA.-Angehörige in gehobenen Posten, durch eine einstweilige Verfügung des Stellvertreters des Führers vom 18.8.1934 aus der Partei ausgestoßen wurden wegen der Beschuldigung, in den Jahren 1933-34 als Führer der SA., Mißhandlungen schwerster Art an Schutzhäftlingen im Lager „Kemna“ und anderwärts geduldet bzw. sich daran beteiligt zu haben. Sämtliche durch die einstweilige Verfügung Betroffenen erhoben Einspruch beim Obersten Parteigericht. Für die daraufhin angestellten Ermittlungen wurden dem Obersten Parteigericht auf Anweisung des Reichsministers der Justiz auch die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellt. In einer Hauptverhandlung vor dem Obersten Parteigericht in München am 19.-20. 2. 1935 kamen die Verhältnisse im Lager „Kemna“ zur Sprache. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft wurden damit abgetan, „daß“, wie es in dem Beschluß des Obersten Parteigerichts vom 1. 4. 1935 heißt, „sie nicht als Grundlage einer gerechten Beurteilung dienen könne, da es sich um völlig übertriebene und zum Teil auch unglaubwürdige Aussagen von Personen, die in irgendeiner Form zum Lager Beziehungen hatten oder nur gelegentlich bei einer Besichtigung Einblick in die Verhältnisse bekommen haben wollten. So wurden u. a. vernommen die Beschuldigten Cappel, Kleinbeck, Altwicker, Grafe, Hoffinger, Maikranz, Paul Schmidt, Weischet und Eckermann „sämtlich ältere Parteigenossen“ die, wie der Beschluß ausführt, als Zeugen erklärt haben, „sadistische Mißhandlungen seien seitens der Wachmannschaft nicht vorgekommen, wohl seien die Gefangenen wenn nötig grob angefaßt und jeder Widerstand rücksichtslos gebrochen worden. . . . es könne zwar nicht behauptet werden, daß Mißhandlungen ausge-

schlossen waren, da die kleine Wache von 8 Mann auf den ganzen großen Komplex verteilt war, dem Wachhabenden also nicht möglich war, alles zu übersehen." Als Ergebnis der Beweisaufnahme wurde die Feststellung getroffen, daß „in einzelnen Fällen über das zur Brechung von Widerstand notwendige Maß hinausgegangen worden sei, wie es in der Hauptsache in dem Fall der Radevormwalder Gefangenen geschehen sei. . . . Die Angeschuldigten haben damit gegen den vom Führer gegebenen Befehl, daß der nationalsozialistische Staat seine Gegner wohl unschädlich zu machen weiß, darüberhinaus aber auf jede Rache verzichtet, verstoßen und der Bewegung einen sehr schlechten Dienst geleistet. Sie haben daher an sich den Ausschluß verwirkt. Mit Rücksicht auf die außerordentlichen Verhältnisse des Jahres 1933, auf den guten Glauben der Angeschuldigten im Interesse von Partei und Staat zu handeln und auf die Verdienste der Angeschuldigten um die Bewegung, will das Oberste Parteigericht Gnade vor Recht ergehen lassen und hat daher den Ausschluß in eine Verwarnung umgewandelt." Dem Beschuldigten Wolff wurde weiterhin die Fähigkeit zur Bekleidung eines Parteiamentes bis 1.4.1936 aberkannt, weil er sich „an polizeilichen Vernehmungen der Gefangenen aktiv beteiligt hat, bei denen einzelne schwere Mißhandlungen vorgekommen sind die in manchen Fällen über das zur Brechung des Widerstandes erforderliche Maß hinausgegangen sind."

Obwohl in dem damaligen Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft im wesentlichen bereits die jetzt festgestellte Art der einzelnen Mißhandlungen von Zeugen bestätigt worden war, wurde das Verfahren durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers Adolf Hitler vom 20. Februar 1936 niedergeschlagen.

Ganz allgemein ist vorweg zu sagen, daß etwa 4500 Schutzhaftgefangene durch das Lager „Kemna“ gegangen sind und daß eine sehr große Anzahl dieser Schutzhaftgefangenen mehr oder weniger erhebliche Mißhandlungen ausgesetzt gewesen ist. Es ist davon abgesehen worden, leichtere Fälle von Körperverletzungen dem Gericht zur Entscheidung zu unterbreiten, denn

es war im Lager an der Tagesordnung, daß die Gefangenen ohne Grund oder aber auch bei nichtigen Gründen Ohrfeigen und Fußtritte erhielten, mit Gewehrkolben gestoßen und auch mal mit dem Gummiknüppel oder sonstigen Schlagwerkzeugen geschlagen wurden. Viele Zeugen, die derartige Erlebnisse gehabt haben, haben erklärt, keinen Wert auf die Verfolgung derartiger Kleinigkeiten angesichts der übrigen Mißhandlungen übelster Art zu legen. Fast alle Zeugen bekunden übereinstimmend, daß sie zeitweilig fast jede Nacht das Schreien der Mißhandelten gehört haben und daß derjenige, der diese Qualen nicht selbst miterlebt habe, sich kein Bild von dem wirklichen Geschehen machen könne.

Die Aussagen der mißhandelten Zeugen gehen dahin, daß sie größtenteils erheblich verprügelt worden sind und zwar mit Gummiknüppeln, Ochsenziemern, Reitpeitschen, Stöcken, Kabelenden, Koppelriemen und sonstigen Gegenständen. Die meisten mußten sich über eine besondere Prügelbank legen oder wurden darüber gezwungen, wobei ihnen der Mund mit Papier, Lumpen oder Tüchern, die zum Teil mit Petroleum oder sonstigem Unrat getränkt waren, zugehalten wurde, um sie am Schreien zu hindern. Diese Prügelaktionen wurden meistens von mehreren Wachmannschaften gemeinsam ausgeführt und zwar oft in der Art, daß einige den Gefangenen an Kopf, Armen oder Beinen festhalten mußten und andere auf ihn einschlugen. Viele Gefangene sind in dieser Weise wiederholt verprügelt worden, manche auch auf den entblößten Körper. Sehr häufig stellten sich infolge der Mißhandlungen Ohnmachten ein. Die durch die Prügel hervorgerufenen Verletzungen waren zum Teil derart erheblich, daß sie längere Krankenhausbehandlung erforderlich machten. Die Mehrzahl der mißhandelten Gefangenen ist jedoch im Lager verblieben, wo sie von den Lagerärzten und den Sanitätern behandelt worden sind, soweit nicht der Beschuldigte Hilgers als Lagerkommandant oder andere Beschuldigte die Behandlung ausdrücklich unterbunden haben. Der damalige Lagerarzt Dr. Junghaus hat bei seiner Vernehmung im Jahre 1934 erklärt, daß er angesichts der ihm vorgezeigten bereits brandig gewordenen

Wunden von zwei Mißhandelten nur mit dem Kopf habe schütteln können. Viele Zeugen bekunden, daß durch die wahllos auf den Körper ausgeführten Schläge besonders die Nierengegend in Mitleidenschaft gezogen und ihr Urin lange Zeit blutig gewesen sei. Vielfach sind die Gefangenen nach der Mißhandlung zunächst — teilweise oft tagelang eingesperrt worden, so daß ihre Verletzungen nicht ordnungsgemäß behandelt werden konnten.

Zum Einsperren diente entweder ein kleiner dunkler Verschlag unter der Treppe, ein Lastenaufzug, in dem eine Person weder gerade stehen noch ausgestreckt liegen konnte, oder ein als Bunker bezeichneter kleiner Raum von etwa 30 qm Größe (vergl. Lichtbilder). In diesem letzten Raum haben zeitweise bis zu ungefähr 50 Personen längere Zeit zubringen müssen. In dem Verschlag unter der Treppe, einem kleinen abgeschrägten Raum unter einem Treppenaufgang, haben Gefangene bis zu einer Woche teilweise ohne ausreichende Verpflegung zubringen müssen. Ein Kriegsbeschädigter des ersten Weltkrieges, Witte, wurde hier sogar 6 Wochen lang eingesperrt. Im Aufzugkasten brachte man gleichzeitig bis zu 7 Häftlinge unter.

In vielen Fällen wurden den Gefangenen, insbesondere auch den Eingesperrten, sogenannte „Appetithäppchen“ verabreicht. Hierbei handelte es sich um ungewässerte und ungereinigte Salzheringe aus dem Faß, die mit erheblichen Mengen Salz bestreut und teilweise auch mit Staufferfett, Petroleum oder Kot besonders beschmiert waren. Zum Essen derartiger Heringe und zwar oft mehrerer hintereinander wurden die Gefangenen gegebenenfalls durch Verprügeln mit verschiedenen Gegenständen gezwungen. In einigen Fällen mußten die Gefangenen, wenn sie sich erbrochen hatten, das Erbrochene wieder zu sich nehmen. Vielen Gefangenen ist angesichts des durch den starken Salzgenuß hervorgerufenen quälenden Durstes, Flüssigkeit zum Trinken, verweigert worden, so daß sie in einigen Fällen in ihrer Verzweiflung ihren eigenen Urin getrunken haben. In einem Falle hat man einem Gefangenen statt Wasser Petroleum zu trinken gegeben. In anderen Fällen hat man sie mit Eimern voll Wasser

beschüttet, so daß die Gefangenen in ihrer Verzweiflung das Wasser vom Boden aufgeleckt haben.

Verschiedene Gefangene hat man nach der Verabreichung derartiger „Appetithäppchen“ in ein Kleiderspind, wie sie in den Fabriken für die Aufbewahrung von Kleidungsstücken der Arbeiter benutzt werden, hineingezwungen und zwar notfalls mit Fußtritten, Boxhieben und Kolbenstößen. Sie haben in diesen Spinden, da sie weder aufrecht stehen noch sitzen konnten, in zusammengekauerter Stellung oft mehrere Stunden zubringen müssen. Einzelnen Gefangenen wurde noch Zigarettenqualm durch die Luftlöcher zugeblasen. Ein Zeuge bekundet, daß das Spind, in dem er sich befunden habe, mehrmals umgeworfen worden sei.

Einige Zeugen sagen aus, daß man ihnen brennende Zigarren und Zigaretten an den Lippen und auf der Nase ausgedrückt hat.

Vielfach sind auch Gefangene gezwungen worden, mit frischen Verletzungen in der an dem Lager vorbeifließenden Wupper zu baden. Andere Gefangene bekunden, daß sie mit voller Kleidung, zum Teil in erhitztem Zustand in die Wupper gejagt worden sind und nachher die nassen Kleider anhalten mußten. Dieses Baden in der Wupper hat noch im Oktober und November stattgefunden, als es bereits so kalt war, daß sich E isränder an den Ufern gebildet hatten. Schwere Erkältungen und auch Lungenentzündungen waren die Folge.

Ein Schutzhaftgefangener aus Radevormwald, Karl Erlemann, ist im Lager derart mißhandelt worden, daß sich als Folge der Mißhandlungen eine Geisteskrankheit eingestellt hat und Erlemann etwa 2 Wochen nach seiner Entlassung aus dem Lager in einer Irrenanstalt an den Folgen der Mißhandlungen verstorben ist.

Die Mißhandlungen haben sich, wie aus den Aussagen der Zeugen zu entnehmen ist, fast ausschließlich während der Zeit zugetragen, wo der Beschuldigte Hilgers Kommandant des Lagers gewesen ist. Viele Zeugen bekunden, daß sich mit der Ablösung des Beschuldigten Hilgers und dem Dienstantritt des neuen Kommandanten Wolters die Zustände im Lager schlagartig gebessert haben.

Im Laufe der Ermittlungen ist weiterhin wiederholt zur Sprache gekommen, daß man den Gefangenen Geldbeträge, Wertsachen und Kleidungsstücke, die sie bei der Einlieferung bei sich hatten oder die ihnen später in Paketen geschickt worden sind, abgenommen und bei der Entlassung nicht zurückgegeben hat. Den Empfang von Geldern, die durch die Post überwiesen wurden, haben sie quittieren müssen, ohne daß ihnen das Geld ausgehändigt worden ist. Die Zeugen bekunden: ihnen sei gesagt worden, das Geld flösse in eine Gemeinschaftskasse, aus der Auslagen für die Gefangenen wie z. B. Briefporto bestritten würden. Dabei mag erwähnt werden, daß die Gefangenen überhaupt nicht schreiben durften. Nach den Feststellungen ist bei Auflösung des Lagers ein größerer Geldbetrag unter die Angehörigen der Wachmannschaft verteilt worden.

Schließlich sei noch erwähnt, daß alle Gefangenen bei ihrer Entlassung sich schriftlich verpflichten mußten, über ihre Beobachtungen im Lager strengstes Stillschweigen zu bewahren.

Der noch in russischer Kriegsgefangenschaft befindliche Angehörige der Wachmannschaft Bergfeld hat bei seiner Vernehmung im Jahre 1934 angegeben, daß auch der Lagermannschaft durch den Beschuldigten Hilgers die Verpflichtung zu strengstem Stillschweigen auferlegt worden sei.

Von den im Laufe der Ermittlungen zur Sprache gekommenen Fällen von Mißhandlungen sind nachstehend nur diejenigen aufgeführt, in denen die Täter oder wenigstens einzelne von ihnen namentlich festgestellt werden konnten.

Es handelt sich im einzelnen um folgende Vorfälle:
Es folgt nun die Aufzählung von 189 Einzelfällen von Mißhandlungen, wie sie sich aus den Beweiserhebungen ergeben haben.